

4.2 Bedingte „Selbstexklusion“ als Freiheitsrecht der Inklusion.

Kritische Kommentierung zu Hans Wocken:
Gibt es ein „Recht auf Exklusion“?

von *Wolfhard Schweiker*

Einleitende Vorbemerkungen

Der Einladung von Hans Wocken, seinen Fachbeitrag „Gibt es ein ‚Recht auf Exklusion‘?“ kritisch zu kommentieren, komme ich als Fachkollege gerne nach. Dass er den Freiheitsgedanken aus meiner rechtlichen, soziologischen und (religions-)pädagogischen Studie zum „Prinzip Inklusion“ aufgreift, kritisch bewertet und konstruktiv fortführt, ist m. E. für den pädagogischen Inklusionsdiskurs in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen ist die sachliche Klärung der Frage, ob es ein schulisches „Recht auf Exklusion“ gibt, für den Bildungsbereich praxisrelevant. Zum anderen war eine detaillierte theoretische Fundierung des Inklusionsrechts auf Weggang bzw. der von ihm bezeichneten Causa „Recht auf Exklusion“ überfällig. Die Ausarbeitung des zweifachen Vier-Felder-Schemas in seinem Exkurs einschließlich der drei von ihm entwickelten Unterscheidungskriterien ist als eine ertragreiche Differenzierung, nicht nur hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Selbstexklusion, sondern auch des Inklusionsrechts zu verzeichnen. Wie Wocken (2017, 92) selbst resümiert, stellen beide Klärungsversuche einen wichtigen Beitrag dar, die Schwarz-Weiß-Kontrastierungen, Inklusion sei gut, Exklusion hingegen schlecht, zu überwinden.

Gleichzeitig scheint durch die Fokussierung seines Beitrags „allein auf die Frage nach einem Recht von Eltern von Kindern mit Behinderungen auf Exklusion in eine Sonder- bzw. Förderschule“ (Wocken 2017, 70) und somit auf den spezifischen Kasus des Rechtsanspruchs auf Förderschulbesuch der klare Blick für das Ganze etwas verloren gegangen zu sein. So beginnt Wocken in seinen Ausführungen nicht mit einer umfassenden Klärung des Freiheitsverständnisses, das ich meinen Ausführungen zugrunde lege und auch nicht mit dem normativen Zusammenhang von Inklusion und Freiheit. Darum werde ich in meinem kritischen Kommentar zuerst einzelne berichtigende Anmerkungen und sachliche Klärungen vornehmen und daraufhin ein umfassendes Verständnis von Freiheit im Kontext der Fragestellung skizzieren. Im dritten Abschnitt wird im Anschluss daran eingehender erörtert, inwiefern es ein Recht auf Exklusion im Allgemeinen und ein spezifisches Recht auf den Besuch einer Förderschule im Besonderen gibt.

1. Berichtigungen und sachliche Klärungen

Zuerst ist es nötig, einzelne Missverständnisse bezüglich meiner Studie „Prinzip Inklusion“ auszuräumen und ungenaue Einschätzungen zu präzisieren. Erstens kann nicht davon die Rede sein, dass in meiner Studie „das Recht auf Exklusion wissenschaftlich analysiert, begründet und *expressis verbis* eingefordert“ wie Wocken (2017, 74) formuliert. Die rechtliche Analyse bezieht sich allein auf die Inklusion, nicht aber auf das Phänomen der Exklusion. Von einem Exklusionsrecht ist an keiner Stelle die Rede, sondern immer nur von der Freiheit des Weggangs bzw. der Freiheit auf Selbstexklusion innerhalb des Inklusionsgedankens bzw. der Inklusionsprozesse. Ein Recht auf Nichtinklusion ist nicht dasselbe wie die Eigenständigkeit eines Rechts auf Exklusion. Darum ist zweitens auch Wockens Aussage nicht zutreffend, ich würde „disziplinübergreifend ein Recht auf Exklusion nahelegen und als wissenschaftlich begründbar ansehen.“ (Wocken 2017, 74). Das von mir nicht analysierte „Recht auf Exklusion“ würde m.E. dem „Recht auf Inklusion“ diametral entgegenstehen. Ein Recht oder gar ein Menschenrecht auf Exklusion anderer Menschen zu etablieren, würde in „obligaten Beziehungen“ das Inklusionsrecht außer Kraft setzen.

Drittens verstehe ich in meiner Schrift „Prinzip Inklusion“, die nicht beansprucht, eine Metatheorie der Inklusion zu entfalten, sondern lediglich wesentliche Grundlagen dafür zu schaffen, Inklusion nicht – wie Wocken (2017, 74) meint – „primär als ein Freiheitsrecht“. Es geht auch nicht darum „Inklusion und Exklusion als Freiheitsrechte zu konzipieren“ (Wocken 2017, 93). In dieser Arbeit verfolge ich vielmehr das Ziel einer umfänglichen interdisziplinären Normenklärung des Prinzips Inklusion. Am Ende dieser Untersuchung kristallisierten sich fünf präskriptive Begriffe heraus. Die Freiheit ist neben der Menschenwürde, dem Pluralismus, der Gleichheit und der Gerechtigkeit nur einer dieser fünf Begriffe. Dabei ist der Freiheitsbegriff im Unterschied zur Menschenwürde nicht einmal der zentrale Leitbegriff des Wertekonzepts der Inklusion. Es ist ein mehrperspektivisches, konvergenztheoretisches Theoriemodell, in dem fünf Begriffspaare als zentrale Werte- und Realitätsgrößen dialektisch-kritisch berücksichtigt werden. Die Freiheit wird in diesem Konstrukt durch andere deskriptive und präskriptive Größen wechselseitig ergänzt und begrenzt (vgl. Schweiker 2017, 381ff; 430ff). Denn Inklusion kann ohne Freiheit radikal ideologisch, ohne Gerechtigkeit reaktionär, ohne Gleichheit ungerecht, ohne Vielfaltskonzept egalisierend und ohne Würde menschenverachtend werden. Fällt ein Wert im Quintett von Menschenwürde, Pluralismus, Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit aus, kommt die Inklusion nicht zu ihrem vollen Klang. Sorgsam ist darum (nicht nur auf die Freiheit, sondern)

auf die Einbeziehung aller fünf Werte und Phänomene in das symphonische Ganze der Inklusion zu achten (vgl. Schweiker 2017, 383).

Zu diesen drei wesentlichen Berichtigungen ist nun noch die *sachliche Klärung der Fragestellung* vorzunehmen, die bereits angeklungen ist. Bei der grundsätzlichen Frage, die Wocken anlässlich eines konkreten Praxisfalles stellt, geht es m. E. nicht um ein prinzipielles (Grund-)Recht auf Exklusion, sondern um einen Spezialfall des Inklusionsrechts. Da es meines Wissens kein Grundrecht auf Exklusion gibt, sondern allenfalls ein Recht auf freien Weggang, kann die Frage nicht lauten „Gibt es ein ‚Recht auf Exklusion‘?“, sondern: Impliziert das Menschenrecht auf Inklusion auch ein Recht auf Selbstexklusion? Da es hier immer um den Verzicht auf das Inklusionsrechts durch den Rechtsträger geht, also um einen reflexiven Vorgang der betroffenen Person und nicht um eine aktive Diskriminierung einer anderen Person, müsste hier sachlich und sprachlich korrekt jeweils von „Selbstexklusion“ gesprochen werden. Die von Wocken getroffene Unterscheidung zwischen Selbstexklusion und Fremdexklusion müsste auch hier schon durchgängig kenntlich gemacht werden. Im Fall des Rechtsanspruchs auf Förderschulbesuch geht es um eine auf das Inklusionsrecht verzichtende Selbstexklusion, was dem Recht auf freien Weggang und den im dritten Abschnitt aufgeführten Grundrechten entsprechen würde.

Da es Wocken nun um den Spezialfall eines möglichen Rechtsanspruchs auf den Besuch einer ortsnahen Förderschule geht, verbindet er diesen zu prüfenden Rechtsanspruch mit dem Recht auf Selbstexklusion in der Kombinationsformel „Recht auf Exklusion“. Beim Recht auf Förderschulbesuch handelt es sich um eine Frage jenseits des Inklusionsrechts, während es bei der Selbstexklusion (aus der Allgemeinen Schule) um einen Freiheitsaspekt der Inklusion geht. Beides ist zu unterscheiden. Darum sind zwei unterschiedliche Fragen zu stellen. Die prinzipielle Frage: „Gibt es als Teil des Inklusionsrecht ein Freiheitsrecht auf Selbstinklusion?“ und die fallspezifische Frage: Gibt es ein Recht auf den Besuch einer (regionalen) Förderschule? Zur Klärung der ersten Frage soll vorab der Freiheitsbegriff umfassender und differenzierter betrachtet werden.

2. Differenzierung des Freiheitsbegriffs (und Konkretisierung der Freiheitsrechte)

Der Grundbegriff der Freiheit umfasst drei Aspekte, die Jean-Jacques Rousseau als erster ausdrücklich unterschied und auf deren Grundlage Immanuel Kant seine Rechtsphilosophie entwickelte: Die „beim Menschen vorauszusetzende Willensfreiheit, die rechtlich zu schützende äußere, bürgerliche Freiheit

und die erwartungsgemäß vom einzelnen – und nur von ihm selbst – zu erreichende innere, sittliche Freiheit.“ (Morgenthaler 1999, 154). Zur Willensfreiheit des Menschen, zur inneren moralischen Freiheit und zu den äußeren bürgerlichen Freiheitsrechten folgen nun relevante Ausführungen.

2.1 Die Willensfreiheit

Die *Willensfreiheit* des Menschen als die Freiheit des Subjekts gilt als die Bedingung der Möglichkeit von Moralität. Freiheit ist somit für die Ethik der Inklusion ebenso unverzichtbar wie für die Wahrnehmung der Menschenrechte. Dabei entsprechen die Freiheitsrechte dem freien, vernünftigen und selbstbestimmten Wesen des Menschen (vgl. Morgenthaler 1999, 65). Ein Mensch kann für sein Urteilen und Handeln nur verantwortlich gemacht werden, wenn er in der Lage ist, das Gute auch frei zu wählen. Da Inklusion als ein Wertbegriff des guten Lebens gedacht wird, braucht Inklusion die Freiheit als unverzichtbare Voraussetzung ihrer Realisierung. Unfreiheit und Inklusion stünden in einem Selbstwiderspruch und würden sich in ethischer Perspektive ausschließen (vgl. Schweiker 2017, 345ff).

Das Menschenrecht der Inklusion wird unter der Voraussetzung der Freiheit gewährt, insofern Freiheit, sowohl philosophisch betrachtet die Bedingung der Möglichkeit von Inklusion darstellt, als auch die Grenzen der Inklusion bestimmt. Inklusion als soziales Einbezogensein wird durch Freiheit ermöglicht und durch Unfreiheit begrenzt, so dass sich Inklusion durch den Freiheitsbegriff einerseits von einem Inklusivismus und andererseits von einem Exklusivismus abgrenzt (vgl. Schweiker 2017, 433).

2.2 Moralische Freiheit

Bezüglich der *inneren moralischen Freiheit* gibt es für Bürger/innen keinen generellen Zwang, Inklusion im Sinne der gleichen Anerkennung aller Menschen überall zu realisieren, wohl aber einen ethischen Anspruch. Im Gegensatz zur Verpflichtung der Allgemeinheit, Inklusion im öffentlichen Bereich zu gewährleisten, besteht die Freiheit von Privatpersonen gegenüber einer solchen rechtlichen Verpflichtung. Damit gibt es sowohl im Bereich der Gemeinschaft wie auch der Gesellschaft keinen privatrechtlichen Zwang zur Inklusion. Niemand kann gezwungen werden, den fremden, ganz anderen Menschen als gleichwertig anzuerkennen. In diesem Sinn gibt es kein einklagbares affektives Recht (vgl. Felder 2012, 256). Alle diese Freiheiten schränken die Chancen auf Inklusion deutlich ein und doch sind sie zugleich Bedingungen ihrer Realisierbarkeit. Denn Teilhabe, Beziehung, Freundschaft oder Liebe sind

ohne Freiheit undenkbar. Es gibt keine Verpflichtung, sich gegenseitig gleich anzuerkennen.

Franziska Felder (2012, 262) bilanziert darum: „So wichtig der Erwerb und Genuss eines Rechts auf Inklusion auch ist, das Fazit ist doch gewissermaßen ernüchternd. Denn gerade diejenigen Bereiche, welche von so eminenter Bedeutung für das menschliche Leben sind, lassen sich offensichtlich nicht durch Rechte schützen. Diese Grenzen werden trotz des Rechts auf Ermöglichungsbedingungen von Inklusion deutlich.“ Positiv gewendet bedeutet dies aber auch: Inklusion wird zwischenmenschlich durch Freiheit getragen. Sie kann im interpersonalen Bereich weder verordnet noch erzwungen werden. Einzelpersonen sind von einer rechtlichen Inklusionspflicht befreit, nicht aber von einer moralischen Verpflichtung (vgl. Schweiker 2017, 345f).

Die moralische Verpflichtung zur Inklusion ist eng mit dem Freiheitsverständnis verwoben. In der Inklusion als beziehungsreiches Einbezogenensein findet die personale Freiheit einer Person in der Freiheit des anderen seinen Freiraum und seine Begrenzung. Dabei wird die Freiheit des anderen zum Beziehungspol der eigenen Freiheit (vgl. Schwöbel 2011, 216). Die individuelle Freiheit findet damit im wechselseitigen Aufeinander-bezogen-Sein jeweils an der Freiheit des anderen seine Grenze. Sie ist eine auf den anderen bezogene, in Verantwortung stehende personale und begrenzte Freiheit. Somit impliziert Freiheit moralische Pflichten. Ein solches relationales Grundverständnis von Freiheit kann Egoismen vermeiden, Solidarität ermöglichen und darüber hinaus auch die Gefahr der Ideologisierung und Totalisierung von Inklusion wirksam abwehren (vgl. Schweiker 2017, 389). Dieses relational begrenzte Freiheitsverständnis unterscheidet sich von Wockens (2017, 94) „Freiheitspostulat“, das keine Unfreiheiten und Begrenzungen zu gestatten scheint. Dass die Freiheiten in den Vier-Felder-Schemata vielfach begrenzt sind, ist nach diesem Freiheitsverständnis nicht verwunderlich, sondern setzt diese Begrenzungen voraus.

2.3 Bürgerliche Freiheit

Die *äußeren bürgerlichen Freiheitsrechte* sind zuallererst Grundrechte¹. Als universale Menschenrechte sind sie Abwehrrechte der Bürger/innen gegen den Staat zum Schutz ihrer Freiheitssphäre. Sie haben nach liberaler Auffassung primär die Funktion, staatliche Eingriffe in individuelle Bürgerechte abzuwehren und nach konservativer Auffassung zu gewährleisten, dass der Staat Voraussetzungen schafft, diese Rechte zu sichern (vgl. Morgenthaller 1999, 289).

¹ Verfassungsrechtliche Fragen werden hier aufgrund der fehlenden Expertise des Verfassers ausgeklammert.

Inklusion ist als Menschenrecht unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen der Grundrechtetrias auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das Recht auf Inklusion ist somit eng verbunden mit allen Menschenrechten, der individuellen Freiheitsrechte der ersten Generation (vgl. Schweiker 2017, 50–53). Mit dem Inklusionsrecht unmittelbar verwandt sind die menschenrechtlichen Zugangs- und Weggangsrechte. Sie beziehen sich auf die *positive Freiheit* der „Freiheit zu“ einer bestimmten Willensentscheidung oder Handlung und auf die *negative Freiheit* der „Freiheit von“ Zwang, Fremdbestimmung usw.. Es wäre jedoch eine unzulässige Verkürzung, Zugangsrechte als positive und Weggangsrechte als negative Freiheitsrechte zu deklarieren. Denn ein freier Zugang kann zugleich als Freiheit von Exklusion und Freiheit zur aktiven Teilhabe verstanden werden. Vergleichbares gilt auch für den Weggang. Die internationalen Zugangs- und Weggangsrechte beziehen sich auf Orte, Staaten, öffentliche Ämtern, Bildung und Kultur, auf freie Bewegungsrechte (in Staaten) sowie auf Wechselrechte (der Staats-, Religions-, Weltanschauungszugehörigkeit). Auch das Wahlrecht von Eltern für die Bildungsangebote ihrer Kinder ist mit Zugangs- und Weggangsrechten verbunden, die sich sowohl auf die positive und negative Dimension von Freiheit beziehen (s. u. Kp. 3).

Im öffentlichen Bereich der Gesellschaft gelten uneingeschränkt die gleichen Inklusionsrechte für alle Personen. Menschen mit besonderen Merkmalen wie Migrationshintergrund, Behinderung, bestimmten sexuellen Orientierungen oder sozialen Milieus dürfen nicht diskriminierend ausgeschlossen oder strukturell benachteiligt werden. Um ihre gleichberechtigte Inklusion zu gewährleisten, sind die Institutionen des öffentlichen Lebens verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen und Nachteilsausgleiche zu ermöglichen.

Im privaten Bereich gilt auch ein Schutz vor Inklusion. Hier wirken verstärkt negative Freiheitsrechte, die die Freiheit des einzelnen vor gesetzwidrigem Zwang verteidigen (vgl. Ladeur 2000, 6). Das negative Freiheitsrecht ist ein privates Abwehrrecht gegenüber staatlichen Zwängen². So schützt das *negative Freiheitsrecht* den Einzelnen, ohne Zwang Gruppen und Gemeinschaften zu bilden. Das Inklusionsrecht wird hier durch übergeordnete Freiheitsrechte, wie z.B. das Assoziationsrecht begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmer/innen in Urlaub-, Freizeit-, Club- und Vereinsvereinigungen kann von den Mitgliedern frei und willkürlich getroffen werden (vgl. Wocken „Inklusionsoptionen“ Feld B). Differenzen müssen hier nicht als gleich behandelt werden. Aufgrund der hohen Dignität des freien Assoziationsrechts ist somit das Recht auf Mitglied-

² Da die Menschenrechte aber auch von dritter Seite bedroht werden können, gehört zu jedem Menschenrecht auch eine staatliche *Schutzpflicht*, durch die ein Menschenrecht erst vollständig verwirklicht wird (vgl. Schweiker 2017, 52)

schaft, Zugang und Partizipation in diesem Bereich aufgrund von Freiheitsrechten deutlich eingeschränkt (vgl. Felder 2012, 255f). Ob Menschen mit bestimmten Merkmalen in privaten Clubs exkludiert werden oder in Vereinen nur „exklusive“ Zeitgenossen zugelassen werden, steht Interessensgruppen und privaten Versammlungsgruppen frei. Sie haben das Recht, die Regeln für die Mitgliedschaften im Rahmen der Legalität selbst zu bestimmen.

Wockens Verdienst ist es, in seinen Vier-Felder-Schemata die unterschiedlichen Maße an Inklusions- und Freiheitsrechten in unterschiedlichen öffentlichen und privaten Situationen auf plausible Weise näher bestimmen zu können. Inwiefern diese Typologie auch juristischen Überprüfungen standhält, entzieht sich jedoch meiner Kenntnis.

3. Gibt es ein Recht auf einen Besuch einer (regionalen) Förderschule?

Wie Wocken zu Recht betont, machen die internationalen Gesetzestexte keine bindenden Vorschriften und inhaltlichen Vorgaben zur praktischen Ausgestaltung des Schulsystems (vgl. Wocken These 3). Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK 2010) gibt jedoch konkrete Qualitätskriterien vor, die diesen Ausgestaltungen begrenzende Rahmenbedingungen setzen. Nach Art. 24, 2 (UN-BRK 2010, 36) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass

- a) „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden
- b) (...) gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht (...) haben.
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.
- d) (...) innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.
- e) (...) wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Menschen mit Behinderungen haben einen Bildungsanspruch, der diesen Kriterien genügen muss: Im allgemeinen Bildungssystem ist ihnen ortsnah, und gleichberechtigt eine inklusive, hochwertige, unentgeltlich, und wirksame Bildung mit angemessenen Vorkehrungen und individuell angepassten

Fördermaßnahmen in einem Umfeld für die bestmögliche schulisch-soziale Entwicklung zu ermöglichen. Kann dieser Bildungsanspruch an der allgemeinen Schule nicht eingelöst werden, fordern Schüler/innen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zu Recht ihr verbrieftes Bildungs- und Inklusionsrecht ein. Einen Rechtsanspruch auf eine (ortsnahe und dem eigenen Förderschwerpunkt entsprechende) Förderschule gibt es jedoch nicht. Da ist m. E. Wocken uneingeschränkt zuzustimmen. Dennoch vermute ich, dass sich hinter dem Ruf nach dem (von ihm sogenannten) „Recht auf Exklusion“ in die Förderschule in erster Linie der oben beschriebene Bildungsanspruch der UN-BRK verbirgt. Kann dieser für Schüler/innen mit Behinderung nicht an der allgemeinen Schule eingelöst werden, bleibt nur noch der Weg in die Sonderschule, die ggf. diesen Bildungsansprüchen genügt. Der Wehrmutstropfen des separierten Lernens wird dann – im Blick auf das Kindeswohl ohne echtes Wahlrecht – billigend geschluckt. In der Forderung von Eltern nach einem Rechtsanspruch auf Förderschulbesuch ihres Kindes dürfte sich zuallererst der Wunsch ausdrücken, die diskriminierungsfreie, angemessene Förderung ihres Kindes zu sichern. Meine Vermutung ist, dass zumindest von Seiten der betroffenen Eltern nicht die (unterstellte) Forderung nach einem Exklusionsrecht im Vordergrund steht, sondern nach der Einlösung des übergeordneten Bildungsrechts ihrer Kinder. In dieser Überzeugung werde ich auch von der Grundannahme, die ich mit Wocken teile bestärkt, dass das Recht auf Inklusion „weithin Zustimmung“ erfährt und „von niemandem grundsätzlich in Frage gestellt wird“ (Wocken 2017, 69).

Müssen Schüler/innen mit Behinderungen nun eine allgemeine Schule besuchen (Stichwort „Zwangsinklusion“), die diesen Bildungsansprüchen nicht genügt, ist ihr Rechtsanspruch zu gewähren. Denn die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Vertragsstaat der UN-BRK (u. a. Art. 24) verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, um diesen Rechtsanspruch einzulösen. Dass Rechtsurteile, wie von Wocken angemahnt, sich nicht stärker auf diese staatliche Verpflichtung beziehen, ist bedauerlich und kaum nachvollziehbar. Dagegen ist durchaus verständlich, warum viele betroffene Eltern das verwirkte Recht auf eine angemessene Bildung in der allgemeinen Schule nicht gegen die Unterfinanzierung der Inklusion, also gegen die von Uwe Becker (2015) sogenannte „Inklusionslüge“ richten, sondern in eine Forderung nach Förderschule ummünzen. Sie brauchen, wie auch viele überlastete Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht, diese Bildungsbedingungen jetzt und nicht erst wenn der Transformationsprozess zum inklusiven Schulsystem abgeschlossen ist. Es nützt den betroffenen Schüler/innen wenig, wenn sie ihr Recht auf eine angemessene Bildung und Förderung erst im nächsten oder übernächsten Schuljahr einlösen können. Und es ist der UN-BRK (Art. 24) auch nicht angemessen, wenn dieses Angebot weit

entfernt vom sozialen Kontext, in dem sie leben, angeboten wird. Steckt hinter der Klage gegen „Zwangsinklusion“ die Klage gegen nicht eingelöste Vorkehrungen von Bildungsverhältnissen im Sinne der UN-BRK, ist dieser Protest m. E. berechtigt und muss als ein Plädoyer für eine nicht nur gut gedachte, sondern auch gut gemachte Inklusion verstanden werden.

Ein „Recht auf Exklusion in eine Förderschule“, wie es Wocken formuliert, gibt es – wie eingangs bereits festgestellt wurde – nicht, weder ein Anspruch auf die Vorhaltung einer Förderschule vor Ort, noch ein Exklusionsrecht im engeren Sinn. Sich selbst zu exkludieren ist schon aus sprachlich-inhaltlichen Gründen unpassend, da der normative Begriff der Exklusion als Gegenbegriff zum rechtlichen Inklusionsbegriff eine diskriminierende Form der Exklusion voraussetzen würde.

Das Recht auf Schulbesuch kann nun mit dem Unterscheidungskriterium von verpflichtender Zwangsinklusion (Inklusionspflicht) und völliger Wahlfreiheit (Inklusionsrecht) analysiert werden. Eine Zwangsinklusion würde dort vorliegen, wo Schüler/innen eine bestimmte Schule besuchen müssten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn aufgrund des Schulwahlrechts gibt es das Freiheitsrecht auf Weggang aus einer konkreten (inkluisiven) Schule vor Ort.

Grundlage ist die Schulwahlfreiheit, aus dem vorhandenen Schulangebot auszuwählen. Diese bezieht sich aber nicht auf einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen bestimmten Schulplatz oder die Einrichtung einer nicht vorhandenen Schulart. Es gibt weder ein Recht auf eine „behindertenfreie Schule“ (Wocken These 8), noch – wie zu ergänzen wäre – auf eine „nichtbehindertenfreie Sonderschule“. Somit gibt es kein Recht auf eine spezifische Zielgruppen-Schule, jedoch ein Recht auf allgemeine und spezifische Bildung in optionalen Schularten und Schulorten. Findet sich eine Förderschule, die gemäß ihren Zugangsbedingungen die Aufnahme in die Schule gewährt, kann der Weggang aus der inklusiven Schule vollzogen werden, so dass es rechtlich betrachtet zu keiner Zwangsinklusion kommen kann. Der Schüler/innentransport bzw. mögliche Schul- und Internatskosten würden dann den Eltern obliegen. Eine faktische Wahlfreiheit besteht jedoch nur dort, wo die gewünschten Schulen auch besucht und bezahlt werden können. Zum Teil sind diese „Inklusionsoptionen“ neben ökonomischen Eingangsbedingungen aufgrund des Schulgelds auch mit Inklusionsbarrieren einer bestimmten Zugehörigkeit (z. B. Konfession, Nationalität, Geschlecht, soziale Herkunft, Begabung) verbunden (vgl. Wocken „Zugang Feld B“ bzw. Schweiker 2017, 129). Eine Zwangsinklusion im Sinne einer Pflicht, eine inklusive Schule besuchen zu müssen, gibt es für Privatpersonen im Unterschied zum Staat nicht. Dieser hat sehr wohl die Inklusionspflicht, ein inklusives Schulsystem auf allen Ebenen zu gewährleisten (UN-BRK, Art. 24; vgl. auch Wockens These 2). Eine Inklus-

sionspflicht gibt es für Schüler/innen lediglich im Sinne der allgemeinen Schulpflicht, die ihnen das Recht verweigert, als Schulverweigerer die Schule im Sinne des Bildungssystems zu verlassen.

4. Fazit

Inklusion braucht Bildungsfreiheit und Bildungsfreiheit braucht Inklusion. Dabei ist Freiheit nach umfänglichem Verständnis als menschliche Willensfreiheit, innere moralische Freiheit und äußeres bürgerliches Recht zu verstehen, während sich Inklusion als Wertebegriff in einem normativen Netzwerk bewegt, das unter anderem durch den Freiheitsbegriff bestimmt und begrenzt wird. So ist das Freiheitsrecht in der Inklusion nicht gleichzusetzen mit einem sogenannten Recht auf Exklusion. Das Freiheitsrecht in der Inklusion bezieht sich auf die übergeordneten Menschenrechte auf freien Zugang und Weggang, insbesondere des Wahlrechts von Eltern für die Bildungsangebote ihrer Kinder. Diese positiven und negativen übergeordneten Freiheitsrechte schützen Privatpersonen vor Zwängen in der Inklusion. Aus diesem Freiheitsrecht des Weggangs aus einer spezifischen (inklusive) Schule vor Ort („Selbstexklusion“) lässt sich jedoch kein Anspruch auf den Besuch einer Sonderschule ableiten. Die Wahlfreiheit der Bildung wird durch das vorhandene, optionale Schulangebot und die entsprechenden Eingangsbedingungen begrenzt, so dass von keinem absoluten, sondern nur von einem relativen Wahlrecht gesprochen werden kann. Das Vierfelder-Schema von Wocken vermag die Relativität der Freiheit an diesem Punkt in Feld F (Exklusionserklärungen) anschaulich aufzuzeigen. Dennoch kann von keinem „Recht auf Exklusion“ und auch nicht von einem „Recht auf Selbstexklusion“ gesprochen werden, sondern lediglich von einem bedingten Weggangsrecht als Freiheitsrecht der Inklusion. Dieses Recht auf Weggang könnte als „Selbstexklusion“ umschrieben werden, ist jedoch rechtlich unpräzise formuliert, da es ein eigenständiges Exklusionsrecht meines Wissens nicht existiert.

Hinter der Forderung nach einem (Selbstexklusions-)Recht auf den Besuch der Förderschule verbirgt sich meiner Einschätzung nach in vielen Fällen die Forderung nach Einlösung des Rechtsanspruchs auf angemessene Bildung für Schüler/innen mit Behinderungen wie sie von der UN-BRK (Art. 24) gewährt wird. Hier ist der Staat in der Inklusionspflicht, angemessene (inklusive!) Bildungsvorkehrungen zu gewährleisten. Die einzige rechtliche Inklusionspflicht von Schüler/innen besteht in der Erfüllung ihrer Schulpflicht. Niemand ist hingegen verpflichtet, eine inklusive Schule zu besuchen, sofern er oder sie eine andere passende findet. Zur rechtlichen Inklusionspflicht der Schulpflicht tritt jedoch die moralische Inklusionspflicht, alle Mitschüler/innen ohne Ansehen

der Person im Sinne der Menschenwürde, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Grundrechte gleichwertig anzuerkennen und mit ihnen zu kooperieren. Gewalt sei fern der Dinge (*absit violentia rebus*), wie Johann Amos Comenius schon betonte. Denn die Freiheit als Bedingung des guten und auch pädagogischen Handelns ist nötig, zugängliche Teilnahme nicht nur rechtlich zuzusichern, sondern auch aktive und akzeptierte Teilhabe zwischenmenschlich zu gewähren.

Literatur

- Becker, Uwe: Die Inklusionslüge: Behinderung im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: transcript 2015.
- Felder, Franziska: Inklusion und Gerechtigkeit: Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe. Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
- Ladeur, Karl-Heinz: Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation: Die Erzeugung von Sozialkapital durch Institutionen. Tübingen: Mohr/Siebeck 2000.
- Morgenthaler, Gerd: Freiheit durch Gesetz: Der parlamentarische Gesetzgeber als Erstadressat der Freiheitsgrundrechte. Tübingen: Mohr Siebeck 1999.
- Schweiker, Wolfhard: Prinzip Inklusion: Grundlagen einer interdisziplinären Metatheorie in religionspädagogischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017.
- Schwöbel, Christoph: Gott im Gespräch: Theologische Studien zur Gegenwartsdeutung. Tübingen: Mohr Siebeck 2011.
- Wocken, Hans: Gibt es ein „Recht auf Exklusion“? Menschen-, verfassungs- und schulrechtliche Überlegungen zu einem umstrittenen Freiheitsrecht. In diesem Band 2017, 68–106
- UN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung). Hgg. von Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. (Amtliche deutsche Übersetzung, Schattenübersetzung, englisches Originaldokument und erklärt in Leichter Sprache). Berlin: Enno Hurlin 2010.